

Gemeinde Bad Sassendorf
Der Bürgermeister

Richtlinie für das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ – Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

1. Hintergrund

Die Siedlungsstruktur in Bad Sassendorf weist zwar etliche Grünbereiche auf, trotzdem erscheint es sinnvoll, im Rahmen des Umgangs mit dem Klimawandel und dessen Folgen, die Grünstrukturen zu erweitern.

Die Gemeinde Bad Sassendorf schätzt die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Begrünung auf privaten Flächen die Qualität der Siedlungsbereiche zu verbessern.

Als einen Beitrag zur Verbesserung des Klimas im Gemeindegebiet stellt die Gemeinde Bad Sassendorf mit Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ – ein Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung auf.

2. Ziel des Förderprogramms

Ziel ist eine naturnahe Begrünung der bisher unter- bzw. ungenutzten Potenziale von Dächern für Dachbegrünungen und von Fassaden für vertikale Begrünung.

Die Umsetzung dieser Begrünungen kann einen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas leisten. Sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

Durch dezentrale Zwischenspeicherung des Regenwassers auf Dächern und in den Wurzelbereichen der begrüneten Fassaden soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorfluter geleistet werden.

Mit Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume soll das Wohnumfeld attraktiver gestaltet werden, sodass das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden.

Die Begrünungsmaßnahmen sollen zur Steigerung der Artenvielfalt und urbanen Biodiversität und zur Verbesserung und Attraktivierung des Gemeindebildes beitragen.

Zusätzlich wirken Dach- und Fassadenbegrünungen gebäudeoptimierend und die Leistung von Photovoltaik-Anlagen kann gesteigert werden.

3. Fördergegenstand

Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der Begrünung von Dächern oder Fassaden dienen. Durch das Förderprogramm sollen die Material- und Umsetzungskosten der Maßnahme finanziell zu 50 % gefördert werden.

Hierzu gehören alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrats mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5 – 15 cm Substratauflage entsprechen muss, weiter die Ausgaben für Entwurf und Planung.

Maximale Einzelförderungen (Höchstförderung pro Objekt):

- Dachbegrünungen: 15.000 €
- Fassadenbegrünungen: 15.000 €

Über die Einzel(Höchst-)förderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.

Gefördert werden sollen sowohl private und gewerbliche Antragsteller als auch Verbände, Vereine und Organisationen.

Die Förderung ist objektbezogen, es könne auch mehrere Objekte eines Antragstellers gefördert werden.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen / Förderausschluss

- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, vom Baurecht geforderte Maßnahmen oder Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (zum Beispiel Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten, Verpflichtung oder Ersatzmaßnahmen aus weiteren im Gemeindegebiet geltenden Satzungen, Kompensationsmaßnahmen).
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (Doppelförderung).
- Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen beeinträchtigt werden (bspw. Garagen, Kinderspielplätze, Stellplätze).
- In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden nicht finanziell entschädigt.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen, die nach dem 30.04.2022 umgesetzt werden.
- Verschönerungsmaßnahmen
- Nichtinvestive Maßnahmen wie Konzepte, Studien
- Neubauten bis zu 5 Jahre nach Bauabnahme
- Technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen
- Grunderwerb
- Finanzierungskosten

5. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Private, Gewerbetreibende, Vereine, Verbände, Organisationen die Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäude- und Grundstücksflächen sind (bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen), oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte sind z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter oder Pächter mit Einverständniserklärung des Eigentümers.

Die Maßnahme muss innerhalb des Gemeindegebietes Bad Sassendorfs umgesetzt werden.

6. Art-, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Allgemeines

Durch das Förderprogramm sollen die Material- und Umsetzungskosten der Maßnahme finanziell zu 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten gefördert werden.

Die Obergrenzen der Förderzuschüsse betragen je 15.000,00 €.

Es sollen mehrjährige, vorrangig einheimische Pflanzen verwendet werden.

Die beiden Fördergegenstände können pro Antragsteller und Gebäude miteinander kombiniert werden.

Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Gemeinde Bad Sassendorf gewährt diese Zuschüsse im Rahmen der Weiterleitung der vorhandenen Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; die Gemeinde Bad Sassendorf prüft jede Maßnahme auf ihre Förderfähigkeit (Einzelfallprüfung) und entscheidet nach der Reihenfolge des Antrags-eingangs (Eingangsstempel) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch einen Antragsteller entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

6.2. Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

Die Mindestgröße der umzuwandelnden versiegelten Fläche liegt bei 10 qm.

Für die Begrünung von Dächern werden insbesondere folgende Ausgaben zu 50 % gefördert:

- alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrats mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5 – 15 cm Substratauflage entsprechen muss,
- Ausgaben für Entwurf, Planung und Bauleitung

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt und dafür geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

Die maximale Einzelförderung beträgt 15.000 € pro Gebäude.

6.3 Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden führen.

Für die Begrünung von Fassaden werden folgende angemessene Ausgaben zu 50 % gefördert:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen und die Entsorgung von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme
- Pflanzen und Pflanzarbeiten
- Kosten für die Planung, Bauleitung und Ausführung durch eine anerkannte Fachkraft (z. B. Garten- und Landschaftsbauer)

Die maximale Einzelförderung beträgt 15.000 € pro Gebäude.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

7. Weitere Förderbedingungen

- Die Umgebung vorhandener Bäume im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.
- Die Dach- und die Fassadenbegrünung müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

- Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die begrünten Flächen mindestens 5 Jahre nach Herstellung als Grünfläche (Vegetationsfläche) zu belassen und zu unterhalten.
- Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung insbes. der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt beim Antragsteller.
- Der Zuwendungsempfänger ist gem. ANBest-P-Corona Nr. 4 verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
 - Die jeweilige Maßnahme muss bis spätestens 30.04.2022 fertiggestellt sein. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung.

8. Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels beigefügtem Antragsformular. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Bad Sassendorf
 Bauverwaltung
 Eichendorffstraße 1
 59505 Bad Sassendorf
post@bad-sassendorf.de

Der Antrag ist auch über die Homepage der Gemeinde abrufbar und kann per Mail oder auf dem Postweg an die Gemeinde zugestellt werden.

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dach- / Fassadenbegrünung hervorgeht
- Eine Beschreibung der Maßnahme mit Foto.
- Eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung. Hinweis: Um den Bedingungen der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sind soweit möglich 3 Angebote je Objekt mit vorzulegen.
 Bei Beträgen bis 5.000 € kann auch auf allgemeine z.B. im Internet zugängliche Angebote zurückgegriffen werden (Vergleichspreise)
 Ist dies nicht möglich, oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor der Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

- Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW vorzulegen.
- Bei Fassadenbegrünungen im Straßenraum ist eine Aufbruchgenehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich.
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Antrages begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten.
- Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden.

9. Bewilligung

- Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- Die Bewilligung der Maßnahmen ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung (z.B. statische Tragfähigkeit von Dachflächen)

10. Nachweise nach Abschluss der Baumaßnahme

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch den Antragsteller anhand von Fotos, Rechnungen, Zahlungsbelegen etc. im Original zu belegen. Die Zahlung der Fördersumme erfolgt nach Prüfung durch die Gemeinde Bad Sassendorf auf das im Antrag genannte Konto.

Dach- und Fassadenbegrünungen, die aufgrund dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 5 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Andernfalls ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

11. Auszahlung des Zuschusses

Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

12. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Gemeinde Bad Sassendorf innerhalb eines Monats ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

13. Haftungsausschluss

Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten werden von der Gemeinde Bad Sassendorf keine Haftung übernommen.

14. Berichterstattung

Der/ Die Antragsteller*in erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Bad Sassendorf und Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaresilienz in Kommunen“.

Informationen über durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzielen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis 30.06.2022 (Bewilligungszeitraum des Förderzeitraums des Projektes „Klimaresilienz in Kommunen“)

Malte Dahlhoff
Bürgermeister

Hinweise:

- Eine Dachbegrünung kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken;
- Zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser bzw. Einsparung von wertvollem Trinkwasser fördert die Gemeinde die Anlage von Zisternen

zuständig ist

Gemeinde Bad Sassendorf, Bauverwaltung, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf, post@bad-sassendorf.de